

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1802 -

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU) 2016/679

A Problem

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird gemäß Artikel 99 Absatz 2 am 25. Mai 2018 in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wirksam.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V) mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen.

Ergänzend besteht das Erfordernis, den Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach der Einführung des elektronischen Mitarbeiterportals ergänzend eine elektronische Antragstellung der Umzugskostenvergütung zu ermöglichen. Bisher können Landesbedienstete gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG M-V) die Umzugskostenvergütung nur schriftlich beantragen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf zielt mit Artikel 1 auf eine Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) ab. Darin wird wegen der absehbaren Anpassung auch des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Datenschutz-Grundverordnung die dadurch leerlaufende Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 auf § 3 Absatz 10 Landesdatenschutzgesetz gestrichen.

Ferner wird der Wortlaut in § 5 Absatz 2 Satz 2 an die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Schließlich werden die in § 5 Absatz 3 Satz 2 geregelten Voraussetzungen für eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die entsprechenden Vorgaben des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Dabei wird mit Rücksicht auf das gemeinschaftsrechtliche Normwiederholungsverbot auf die ursprünglich beabsichtigte Wiedergabe des Wortlautes der EU-Datenschutz-Grundverordnung verzichtet. Stattdessen findet sich im neu gefassten § 5 Absatz 3 Satz 2 nunmehr lediglich ein direkter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des Landesumzugskostengesetzes für Landesbedienstete nach der Einführung des elektronischen Mitarbeiterportals in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit eröffnet, die Umzugskostenvergütung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu beantragen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1802 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Der Überschrift des Gesetzentwurfes werden die Wörter „und zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes“ angefügt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter ‚im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 10 des Landesdatenschutzgesetzes‘ gestrichen.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Artikel 6 Absatz 1 Satz 1“ wird die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

III. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2 Änderung des Landesumzugskostengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚schriftlich‘ die Wörter ‚oder elektronisch‘ eingefügt.“

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Schwerin, den 18. April 2018

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU) 2016/697“ auf Drucksache 7/1802 während seiner 31. Sitzung am 14. März 2018 beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 30. Sitzung am 18. April 2018 abschließend beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1802 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innen- und Europaausschusses

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 36. Sitzung am 12. April 2018 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf - soweit seine Zuständigkeiten betroffen sind - unverändert anzunehmen.

III. Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der 31. Plenarsitzung sowie während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1802 im Wesentlichen eine Anpassung des Landesrechts, nämlich des sogenannten E-Government-Gesetzes M-V, an die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung erfolgen solle.

Im Einzelnen solle wegen der absehbaren Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes M-V an die EU-Datenschutz-Grundverordnung die dadurch leerlaufende Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 auf § 3 Absatz 10 Landesdatenschutzgesetz gestrichen werden.

Ferner solle der Wortlaut in § 5 Absatz 2 Satz 2 an die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Nr. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die in § 5 Absatz 3 Satz 2 geregelten Voraussetzungen für eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die entsprechenden Vorgaben des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Dabei werde mit Rücksicht auf das gemeinschaftsrechtliche Normwiederholungsverbot auf die ursprünglich beabsichtigte Wiedergabe des Wortlautes der EU-Datenschutz-Grundverordnung verzichtet. Stattdessen finde sich im neu gefassten § 5 Absatz 3 Satz 2 nunmehr lediglich ein direkter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Weiter wurde seitens des Fachressorts darauf verwiesen, dass aufseiten der Landesregierung der Wunsch bestehe, im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens auch das Landesumzugskostengesetz zu ändern, um für Landesbedienstete die Möglichkeit zu eröffnen, die Umzugskostenvergütung, die die Beförderungsauslagen, Reisekosten, Mietentschädigungen, andere Auslagen sowie eine Pauschvergütung für sonstige Auslagen umfasse, gemäß § 2 Absatz 2 Landesumzugskostengesetz M-V nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu beantragen.

Der Grund für die Anknüpfung der Änderung des Landesumzugskostengesetzes an das laufende Gesetzgebungsverfahren sei, dass der Novellierungsbedarf kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren des Finanzministeriums rechtfertige und ein thematischer Zusammenhang im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit bestehe.

Diese Regelung sei notwendig, da das Landesamt für Finanzen ein elektronisches Mitarbeiterportal entwickelt habe, das ab dem 3. April 2018 für alle Landesbediensteten nutzbar sein solle, und mit dem u. a. eine Antragstellung und Bescheiderteilung für die Gewährung von Umzugskosten möglich sei. Damit die Verwaltungsdienstleistungen durch die Berechtigten auch entsprechend digital genutzt werden könnten, müsse das Landesumzugskostengesetz auch eine elektronische Beantragung zulassen.

Die beabsichtigte Änderung des Landesumzugskostengesetzes knüpfe inhaltlich an das E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern an und sei damit bereits Gegenstand der Grundsatzberatung der Ersten Lesung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU 2126/679) gewesen.

Die Aufnahme der Änderung des Landesumzugskostengesetzes in das laufende Gesetzgebungsverfahren stelle daher keine wesentliche Gesetzesänderung dar, die einer neuen Grundsatzberatung gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedürfe. Es werde nicht gegen das sogenannte „Aufsattelungsverbot“ verstoßen, weil ein unmittelbarer Sachzusammenhang gegeben sei und die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte während der Beratungen empfohlen, in § 2 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes M-V auch die Wörter „im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens“ zusätzlich zur geplanten Streichung des Verweises auf das Landesdatenschutzgesetz zu streichen, da es für ein solches zukünftig keine klar definierte Rechtsgrundlage gebe.

Der Ziffer 2 Buchstabe a hat der Landesbeauftragte befürwortet.

Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte hinsichtlich der Ziffer 2 Buchstabe b angeregt, die Rechtsklarheit zu verbessern, indem nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Buchstabe a“ einfügt werde, um den Bereich der „Einwilligung betroffener Personen“ zu konkretisieren.

Des Weiteren hat der Landesbeauftragte eine Prüfung empfohlen, in § 12 Nummer 2 des E-Government-Gesetzes M-V den Hinweis, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm lesen zu können, zu streichen, weil nicht klar sei, ob dieser Hinweis alle Sachverhalte abdecke, die Artikel 15 Absatz 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung von den Auskunftserteilenden einfordere.

Vor diesem Hintergrund hatten die Fraktionen der SPD und CDU während der Ausschusssitzungen beantragt,

- I. der Überschrift des Gesetzentwurfes die Wörter „und zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes“ anzufügen;
- II. Artikel 1 wie folgt zu ändern:
 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter ‚im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 10 des Landesdatenschutzgesetzes‘ gestrichen.“
 2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Artikel 6 Absatz 1 Satz 1“ wird die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- III. nach Artikel 1 folgenden Artikel 2 einzufügen:

**„Artikel 2
Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

In § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚schriftlich‘ die Wörter ‚oder elektronisch‘ eingefügt.“; und

- IV. den bisherigen Artikel 2 in Artikel 3 umzubenennen.

Den Anträgen der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss jeweils einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und BMV zugestimmt.

Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidungsfindung den wesentlichen Argumenten des Fachressorts, den Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Anträgen der Koalitionsfraktionen gefolgt und hat einvernehmlich, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und BMV dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

Schwerin, den 18. April 2018

Rainer Albrecht
Berichterstatter